

Verlängerung der nutzbaren Gleislänge des Bahnhofs GE-Nord des Lübeck-Skandinavienkai

Feststellung der UVP-Pflicht nach

§ 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 28.03.2024 – APV 14 – 622.721-85

Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) der Hansestadt Lübeck, Lübeck Port Authority sieht eine Planänderung der bestehenden Genehmigungsplanung vor. Gegenstand der Änderung sind die Herrichtung der Erweiterungsfläche (8.630 m²) auf dem erforderlichen höheren Geländeniveau, die Errichtung der Gleisanlagen einschließlich der erforderlichen technischen Nebenanlagen und des Zubehörs sowie die Pflasterung der Flächen zwischen den zusätzlichen Gleisanlagen als Aufstell- und Arbeitsflächen (ca. 1800 m²). Die geplante Gleisanlage muss am nördlichen Ende um ca. 100 m verlängert werden, wozu wegen der großen abzufangenden Geländesprünge (ca. 9 m) in Kombination mit den örtlich beengten Verhältnissen und der Nähe zu einer Gleisanlage der Deutschen Bahn ein sogenannter Fangedamm mittels Spundbohlen zur Ausführung kommen soll.

Das beantragte Vorhaben ist auf seine Umweltverträglichkeit zu prüfen. Da es sich dabei um eine Planänderung vor Fertigstellung gem. § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz im Verbindung mit § 18 d AEG handelt und die geplante Verlängerung der nutzbaren Gleislänge des Bahnhofs GE-Nord des Lübeck-Skandinavienkai als einen Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlaganlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, die 5000 m² oder mehr in Anspruch nimmt (Ziffer 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG), einzustufen ist, ist auf der Grundlage von § 7 und § 9 Abs. 1 UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3

zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Die Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

In Bezug auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, ergeben sich mit Ausnahme von baubedingten Lärm- und Schadstoffbelastungen, die durch die Anwendung von lärm- und schadstoffarmen Bauverfahren/-geräten und Maschinen auf ein zumutbares Maß minimiert werden können, keine nachteiligen Auswirkungen.

Es entstehen geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Aufgrund der temporären Dauer der Auswirkungen, der geringen Größe des Vorhabens, der geringen Biotopwertigkeit sowie der Vorbelastung des Vorhabensbereichs werden diese als nicht erheblich im Sinne des UVPG beurteilt.

Der für das Vorhaben erforderliche Eingriff in den Boden und notwendige Flächenverbrauch erfolgen in einem Bereich, der in jüngerer Zeit weitgehend überformt, in seinen natürlichen Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt wurde und somit als vorbelastet einzustufen ist. Es ergeben sich durch die Planänderung daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden.

Das Vorhaben zeigt aufgrund seiner geringen Flächenausdehnung und der bereits im Ausgangszustand bestehenden Einschränkungen für die Versickerung von Niederschlagswasser weder Auswirkungen auf die Trave noch auf das Grundwasser. In Bezug auf das Schutzgut Wasser sind nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Die sich durch die Errichtung der erforderlichen Stahlwand ergebenden Veränderungen des Landschaftsbilds sind nur von Hafenseite aus sichtbar und werden durch eine gerüstartige Konstruktion zwischen Hafenrandstraße und Spundwand, die mit Rank- und Kletterpflanzen begrünt werden soll, abgemildert, sodass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als nicht erheblich eingestuft werden.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Luft und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind aufgrund des Vorhabens nicht festzustellen.

Durch das Vorhaben werden keine Schutzgebiete oder rechtlich festgesetzte Flächen oder gesetzlich geschützte Biotope betroffen. Artenschutzrechtliche Konflikte werden ausgeschlossen.

Abschließend sind zudem auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Grund von Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben auszuschließen.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), hat das Amt für Planfeststellung Verkehr festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 285), ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, - Amt für Planfeststellung Verkehr -, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, möglich.